



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 20 vom 13.09.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau und der Gemeinde Teugn zur Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Betriebs gewerblicher Art (-BgA-) i. S. d. § 4 Abs. 1 KStG der Gemeinde Teugn „Photovoltaik auf den gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Teugn“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau **289**

Stadt Kelheim

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kelheim über die Festsetzung der Grundsteuer 2024 **294**

Sonstiges

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d. Donau für das Haushaltsjahr 2024 **295**
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe; Urteilsverkündung Normenkontrollverfahren 20 N 21.3086 **297**
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe; Urteilsverkündung Normenkontrollverfahren 20 N 21.2424 **297**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau und der Gemeinde Teugn zur Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Betriebs gewerblicher Art (-BgA-) i. S. d. § 4 Abs. 1 KStG der Gemeinde Teugn „Photovoltaik auf den gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Teugn“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau**

Die Gemeinde Teugn beabsichtigt die Erledigung sämtlicher laufender Verwaltungstätigkeiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des BgA „Photovoltaik auf den gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Teugn“ sowie die hierfür notwendigen allgemeinen Befugnisse mit Zweckvereinbarung gemäß Art. 4 Abs. 3 VGemO i. V. m. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau zu übertragen.

Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** der Zweckvereinbarung wird hiermit **erteilt**, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Nach Erhalt einer ausgefertigten Version der Zweckvereinbarung werden sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Kelheim, den 11.07.2024

Franz Sixt
Sachgebietsleiter
Kommunalrecht

Zwischen

1. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Nerb
(nachfolgend „VG“ genannt)

und

2. der **Gemeinde Teugn**
für ihren Betrieb gewerblicher Art (-BgA-) Photovoltaik i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG
vertreten durch den ersten Bürgermeister Manfred Jackermeier

wird folgende vom Landratsamt Kelheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.07.2024 genehmigte

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit des Betriebs gewerblicher Art (-BgA-) i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG der Gemeinde Teugn „Photovoltaik auf den gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde Teugn“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

- (1) Die Gemeinde Teugn hat sich entschieden auf den Dächern ihrer kommunalen Liegenschaften (Kindergarten, Kinderkrippe, Stockschützenhalle, Grundschule usw.) Photovoltaikanlagen zu installieren und die hierbei produzierte Energie soweit möglich in den Liegenschaften selbst zu verbrauchen und ggf. produzierte Überschüsse in das allgemeine Stromnetz einzuspeisen und somit zu verkaufen.
- (2) Bei der vorgenannten Tätigkeit handelt es sich um einen Betrieb gewerblicher Art i.S.d § 4 Abs. 1 KStG (nachfolgend: BgA), da eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen - außerhalb der Land- und Forstwirtschaft - dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde Teugn wirtschaftlich heraushebt, vorliegt. Die Gemeinde verfolgt mit dem Betrieb eine Gewinnerzielungsabsicht (Einsparung Stromkosten in den Liegenschaften bzw. Stromverkauf). Trotzdem ist der Betrieb nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO analog (Regiebetrieb) zulässig, da der Betrieb nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Energiebedarf der jeweiligen Liegenschaft steht.
- (3) Die Verwaltung des BgA ist nicht durch die generelle Aufgabenübertragung durch Art. 4 Abs. 2 VGemO gedeckt, da es sich um keine laufende Verwaltungstätigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 VGemO handelt. Der BgA hebt sich i.S.d. Art. 4 Abs. 1 KStG gerade wirtschaftlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus (s.o.), sodass dessen Verwaltung als weitere einzelne Aufgabe bzw. Befugnis des eigenen Wirkungskreises auf die Verwaltungsgemeinschaft mittels Zweckvereinbarung i.S.v. Art. 4 Abs. 3 VGemO zu übertragen ist. Diesem Zweck dient die nachfolgende Zweckvereinbarung.

- (4) Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGemO die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erledigung sämtlicher laufenden Verwaltungstätigkeiten, einschließlich des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des BgA.
- (2) Die Befugnisse des Gemeinderates, des Werkausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Teugn nach den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates Teugn in der jeweils gültigen Fassung werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG überträgt die Gemeinde Teugn der VG alle Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 mit sämtlichen hierfür notwendigen allgemeinen Befugnissen i.S.d. Art. 8 KommZG.
- (2) Das Recht zum Erlass von allgemeinen Geschäftsbedingungen für den BgA i.S.v. § 305 ff. BGB und zum Abschluss von Stromlieferungsverträgen mit Dritten mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen und Pflichten verbleibt bei der Gemeinde Teugn.
- (3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des BgA gehen nicht auf die VG über.

§ 2a

Steuerberatertätigkeiten

Verwaltungstätigkeiten des BgA i.S.d. § 1 StBerG werden explizit nicht nach § 2 dieser Vereinbarung an die VG übertragen. Diese wird die Gemeinde Teugn selbstständig einem Dritten (Steuerberater) übertragen. Hierbei entstehende Kosten nach der StBVV trägt ungeachtet dieser Vereinbarung die Gemeinde Teugn.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung der Übernahme der nach § 2 übertragenen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken.
- (2) In den ersten Jahren des Betriebs ist eine Berechnung anhand des Gewinns des BgA-Betriebes nicht möglich (Gründungsaufwand), deshalb werden für die Kalenderjahre 2024 und 2025 folgende Pauschalen vereinbart:

-2024 und 2025 8702	18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze des UA des Haushaltsplanes der Gemeinde Teugn des Vorjahres
------------------------	---

- (3) Für die Folgejahre wird vereinbart, dass eine genaue Berechnung aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist. Daher wird ein pauschaler Verrechnungssatz des zugrundeliegenden betriebswirtschaftlichen Gewinns angewandt (vgl. Erl. 4.2 u § 14 KommHV-K des Kommentars Schreml zum kommunalen Haushaltsrecht). Die Kostenerstattung für die Kalenderjahre 2026 ff. bemisst sich daher wie folgt:

18% des Gewinns des BgA-Betriebes nach der betriebswirtschaftlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres, mindestens jedoch die nachfolgenden Beträge:

2026	1.000,00 €	2036	1.280,08 €
2027	1.025,00 €	2037	1.312,09 €
2028	1.050,63 €	2038	1.344,89 €
2029	1.076,89 €	2039	1.378,51 €
2030	1.103,81 €	2040	1.412,97 €
2031	1.131,41 €	2041	1.448,30 €
2032	1.159,69 €	2042	1.484,51 €
2033	1.188,69 €	2043	1.521,62 €
2034	1.218,40 €	2044	1.559,66 €
2035	1.248,86 €	2045	1.598,65 €

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2046 erhöht sich der vorgenannte Mindestbetrag jährlich um 2,5% gegenüber dem Vorjahr zum Zwecke der Inflationsbereinigung.

- (4) Die Kostenerstattung nach den vorgenannten Absätzen ist von der Gemeinde Teugn zum 01. Juli des betreffenden Kalenderjahres an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch die Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (3) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung gegenüber der anderen Vertragspartei.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigen Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vertraglich vereinbarten Beendigung bzw. bis zur nächstmöglichen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben beide Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (5) Der Gemeinde Teugn steht ein Sonderkündigungsrecht zu, für den Fall, dass sie den wirtschaftlichen Betrieb des BgA während eines Kalenderjahres einstellt oder das Eigentum an den Photovoltaikanlagen des BgA Dritten überträgt. In diesem Fall ist die Kündigung dieser Zweckvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Bei der Wahrnehmung dieses Sonderkündigungsrechtes hat die Gemeinde Teugn eine Einmalzahlung in Höhe der Summe der beiden Mindestbeträge nach § 3 Abs. 3 Satz 4 der zwei Kalenderjahre, welche auf das Kündigungsjahr folgen, an die VG zu entrichten. Wird dieses Kündigungsrecht vor dem 01.01.2026 ausgeübt tritt an Stelle der Einmalzahlung eine Pauschale in Höhe von 2.000,00 € (Abgeltung Abwicklungsaufwand).
- (6) Die Körperschaften sind sich einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Landratsamt Kelheim nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Saal a.d.Donau, den 30.08.2024

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Christian Nerb
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Teugn

Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kelheim über die Festsetzung der Grundsteuer 2024

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in der Sitzung am 25. März 2024 in der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 die Hebesätze der Grundsteuer A und B jeweils auf 390 v.H. festgesetzt. Da gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten ist, wird auf die allgemeine Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat und kein Eigentümerwechsel eingetreten ist, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 965, zuletzt geändert am 19.12.2008, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für 2023 veranlagten Höhe festgesetzt. Auf den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid der Stadt Kelheim -Stadtsteueramt- wird insoweit verwiesen.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November - bei jährlich festgelegter Zahlungsweise am 1. Juli - fällig.

Sollten sich der Grundsteuerhebesatz, die Bemessungsgrundlage oder die Eigentumsverhältnisse rückwirkend ändern, werden neue Grundsteuerbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kelheim, den 11.09.2024
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau

für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er

schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.064.795 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.045.563 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 665.469 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a.d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 147 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 4.527 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 227 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:

227 Schüler à 4.527 € = 1.027.629 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 344.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den
Schulverband Saal a.d.Donau:

Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Im Verfahren 20 N 21.3086:

„Mit Urteil vom 18. Juni 2024 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Normen-kontrollverfahren 20 N 21.3086 hinsichtlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe entschieden:
Die Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 10. Dezember 2020 in Gestalt der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16. März 2021 und der Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 22. Juli 2021 wird für unwirksam erklärt.“

Im Verfahren 20 N 21.2424:

„Mit Urteil vom 18. Juni 2024 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Normen-kontrollverfahren 20 N 21.2424 hinsichtlich der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe entschieden:
Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 10. Dezember 2020 in Gestalt der Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 16. März 2021 wird für unwirksam erklärt.“